

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf  
in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf hat der Kirchenvorstand am 17. November 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre  
für 30 Jahre: ..... 300,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren  
für 30 Jahre: ..... 150,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... 20,00 €

##### 3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... 300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... 10,00 €

##### 4. Rasenreihengrabstätte

für 30 Jahre ..... 1.500,00 €

##### 5. Rasenurnenreihengrabstätte

für 30 Jahre ..... 1.000,00 €

##### 6. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 3. a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

#### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: ..... 75,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: ..... 100,00 €

#### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ..... 150,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ..... 350,00 €
2. für eine Urnenbestattung: ..... 150,00 €

#### IV. Gebühren für die Genehmigung

##### der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder

Änderung – je – :

40,00 €

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf  
in 27330 Asendorf , Landkreis Diepholz

## § 7

### zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Asendorf , den 17. November 2009

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 24. November 2009

KIRCHENKREISAMT SYKE

(Bevollmächtigter)

